

Frage 1

Gottfried Hülse 40, möchte sein Stgw 90 - 20er Mag (übernommen nach dem Mil.-Dienst) seinem Enkel Hans 14 für den Nachwuchskurs und dessen Leiter, zur Gebrauchsleihe übergeben, Hans 14 nimmt das Gewehr aber nicht nach Hause, sondern es wird im Stand gelagert.

Gottfried Hülse hat eine Meldung der leihweisen Abgabe von Sportwaffen an eine unmündige Person gemacht und einen Schriftlichen Vertrag gemacht und hat es der Fachstelle Waffen der Polizei gemeldet.

Nun ist er im Rahmen des Kurses damit unterwegs. Darf er das?

Darf Gottfried während der Leihe mit dem Gewehr auch selbst noch allein damit unterwegs sein?

Darf der Stellvertreter mit ihm schießen wenn die Hauptperson nicht anwesend ist im Kurs?

Antwort 1

Art. 11a Abs. 1 WG besagt: Eine unmündige Person darf bei ihrem Schützenverein oder bei ihrer gesetzlichen Vertretung eine Sportwaffe ausleihen Insofern der Grossvater die gesetzliche Vertretung hat oder im Schiessverein der unmündigen Person Funktionär ist, dürfte er dies tun. Ansonsten müsste er zuerst die Waffe an die gesetzliche Vertretung oder eine verantwortliche Person beim Schützenverein übertragen (mittels Ausnahmegewilligung). Diese dürften dann die Waffe an die unmündige Person leihweise gem. Art. 11a WG weitergeben. Wird eine Waffe gem. Art. 11a WG übertragen, darf die unmündige Person mit dieser Waffe auch unterwegs sein und damit schießen, auch wenn die übertragende Person nicht anwesend ist.

Wir eine Waffe im Rahmen von Art. 11a WG an eine unmündige Person übertragen, darf der rechtmässige Eigentümer nach wie vor mit der Waffe schießen bzw. diese an sich nehmen.

Frage 2

Hans Muster 40, möchte sein Stgw 90 - 20er Mag (übernommen nach dem Mil.-Dienst) dem Verein ausleihen für den Nachwuchskurs und Vereinsschützen. Das Gewehr wird im Stand gelagert.

Ein Mitglied vom Verein hat ein Gesuch um Erteilung einer kantonalen Ausnahmegewilligung für das sportliche Schiesswesen gemacht und einen Vertrag und hat es der Fachstelle Waffen der Polizei gemeldet.

Darf jetzt ein neues Vereinsmitglied mit der Waffe schießen?

Muss die Person, auf die es lautet anwesend sein?

Antwort 2

Die Person darf die Waffe nicht einfach so an den Verein ausleihen. Die Waffe könnte jedoch an eine verantwortliche Person des Vereins mittels Ausnahmegewilligung übertragen werden. Wird die Waffe anschliessend von weiteren Personen im Verein benutzt, muss die vorgenannte verantwortliche Person (aktuell rechtmässiger Besitzer der Waffe), stets anwesend sein und die «tatsächliche Herrschaft» über die Waffe innehaben. Ansonsten würde er sich strafbar machen.